



Antrag

auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

- Neuanschluss
- Erneuerung
- Reparatur/Änderung
- Herstellung eines **zusätzlichen** Wasserleitungsanschlusses

**1. Grundstückseigentümer/in
Anschlussnehmer/in:**

Name, Vorname:	Telefon:
Straße, Haus-Nr.)	Fax:
Wohnanschrift (PLZ, Ort)	E-Mail:

Lage des anzuschließenden Grundstückes/Straße + Hausnummer:	Flurst. Nr.:	Gemarkung/Ortsteil
---	--------------	--------------------

beauftragter Installateur (Name und Anschrift):

2. Anschlussobjekt:

- Einfamilienhaus
 Mehrfamilienhaus
 Gewerbebetrieb
 Büro /Verwaltungsgebäude
 Sonstiges _____
 Trinkwasser-Hausanschlussleitung wird unter Bodenplatte verlegt. **Schutzrohr DN 100 erforderlich** (wird durch Gde. Hohberg gestellt).
 Bei Neubauten, voraussichtlicher Baubeginn: _____

3. Anzahl der Entnahmestellen: (bitte entsprechende Anzahl einsetzen)

	Spültisch-Mischbatterie		Badewannen-Mischbat.		Urinal		Feuerlöschzapfstelle
	Waschmaschine		Sitzwaschbecken		Garagenanschluss		Brauchwasseranschluss
	Geschirrspülmaschine		Toilettenspülkasten		Gartenanschluss		

4. besondere Einrichtungen: (wird Wasser für besondere Einrichtungen verwendet?)

- Dampf-/Warmwasserheizung
 Warmwasserversorgung
 Wasserbecken/Teich
 Schwimmbad
 Springbrunnen
 Wärmepumpe
 Sonstiges _____ m³ (geschätzter Wasserbedarf pro Tag)

5. Eigenwasserversorgung: (wird eine Eigenwasserversorgung eingerichtet?)

- nein
 Regenwassernutzung für Gartenbewässerung
 Regenwassernutzung als Brauchwassernutzung
 Schlagbrunnen

6. Wasserversorgungsbeitrag: (wurde für das Grundstück bereits Wasserversorgungsbeitrag entrichtet)

- nein
 ja, am _____ €

Ich beantrage die Herstellung des Anschlusses an dem o.a. Grundstück und erkläre, dass mir die einschlägigen Satzungsbestimmungen hinsichtlich des Antrages bekannt sind. Ich verpflichte mich, die auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten gemäß der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung zu tragen. Bei Regenwassernutzung als Brauchwassernutzung muss schriftlich ein **Antrag auf Teilbefreiung** gestellt werden. **Nach Fertigstellung verpflichte ich mich die Gemeindeverwaltung umgehend zu informieren.**

Ort, Datum: Hohberg,	Unterschrift Anschlussnehmer/-in
--------------------------------	----------------------------------

Bitte Rückseite beachten

77749 Hohberg

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Hohberg vom 13. Dezember 2021

**§ 14
Haus- und Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Wasserversorgung Hohberg hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Wasserversorgung Hohberg. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Wasserversorgung Hohberg bestimmt. Die Wasserversorgung Hohberg stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (4) Die Wasserversorgung Hohberg kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Wasserversorgung Hohberg unverzüglich mitzuteilen.

**§ 15
Kostenerstattung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Wasserversorgung Hohberg zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. Die Kosten der Veränderung und Beseitigung vorhandener Hausanschlüsse, die auf Antrag bzw. Veranlassung des Anschlussnehmers vorzunehmen sind. Dies gilt auch für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 3. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Die Kosten werden in der tatsächlich entstandenen Höhe ermittelt und festgesetzt.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

**§ 17
Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Wasserversorgung Hohberg - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Wasserversorgung Hohberg oder ein von der Wasserversorgung Hohberg zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Wasserversorgung Hohberg ist berechtigt die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Wasserversorgung Hohberg zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW – oder GS Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Wasserversorgung Hohberg oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Nur von der Gemeindeverwaltung auszufüllen:

<p><u>Genehmigung des Antrages</u></p> <p><input type="checkbox"/> die Durchführung der Maßnahme wird genehmigt</p> <p><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme durch den Wassermeister am _____</p> <p><u>Erledigungsvermerk</u></p> <p>Mit der Ausführung des Anschlusses wurde heute beauftragt:</p> <p><input type="checkbox"/> Wassermeister</p> <p><input type="checkbox"/> die Firma _____</p> <p>Hohberg, den _____</p>	
---	--

Der Anschluss wurde fertig gestellt am _____
--

Verteiler:

- Antragsteller
- Wassermeister / Akte Az.: 815.64
- Bauakte

Stand: 07/2022

Der Trinkwasser-Hausanschluss (Wasserzähleranlage)

Die Trinkwasseranschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und dem ersten Absperrorgan im Gebäude. Der Hausanschluss besteht mindestens aus einer Absperrarmatur, einem Wasserzähler, einer weiteren Absperrereinrichtung mit Entleerung, sowie einem Rückflussverhinderer. Sinnvoll ist es, einen Feinfilter einzubauen. Für die Planung, Errichtung, Änderung, Instandhaltung und den Betrieb von Trinkwasseranlagen gelten neben den Technischen Regeln für die Trinkwasserinstallation (TRWI, DIN1988) auch die Vorschriften der Wasserversorgungsunternehmen. Die Vorgaben der Hersteller sind ebenfalls zu beachten.

Die Armaturen des Hausanschlusses sind frostsicher zu montieren und müssen gut zugänglich sein. In größeren Gebäuden ist der Hausanschluss in einem Hausanschlussraum zu installieren.

Der Wasserzähler wird in einer Höhe (Oberkante Boden/Mitte Wasserzähler) 1,10m-1,20m montiert. Die Übergabe (Wasserzähler) hat unmittelbar max. 2,0m nach Hauseintritt zu erfolgen.

